



FINANZAMT
BINGEN - ALZEY

Finanzamt Bingen-Alzey - 55409 Bingen

Rochusallee 10
55411 Bingen

Firma
Esch Metalltechnik GmbH
Oberböhl 20
55218 Ingelheim am Rhein

Telefon: 06721 706-0
Telefax: 06721 706-14080
Poststelle@fa-bi.fin-rip.de
www.finanzamt-bingen-
alzey.de

23.08.2017

Mein Aktenzeichen

08 / 654 / 06202 KIII/6
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in/E-Mail
Herr Lunkenheimer
koe.01@fa-bi.fin-rip.de

Telefon/Fax

06721 706 - 14359
06721 706 - 44732

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass **Esch Metalltechnik GmbH, Oberböhl 20, 55218 Ingelheim am Rhein**

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer 08 / 654 / 06202
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE276045381

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 23.08.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)

Landesfinanzkasse Daun

Bankverbindung

BBk Koblenz

IBAN: DE31 5700 0000 0057 0015 16

BIC: MARKDEF1570

Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center

Bingen, Rochusallee 10

Alzey, Römerstraße 33

Öffnungszeiten Service-Center

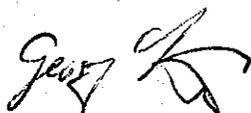
Mo. + Di. 08:00 - 16:00 Uhr

Mi. + Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

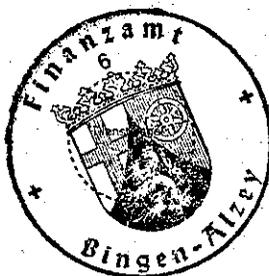
Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr

(oder nach Vereinbarung)

Im Auftrag



Georg Lunkenheimer



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Bingen-Alzey schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.